

# TIKU Risiko-Lebensversicherung

## Informationsblatt zu Versicherungsprodukten

CONCORDIA Versicherungen AG

CONCORDIA

**ACHTUNG:** Hier finden Sie ausgewählte und besonders wichtige Informationen zu unserem Versicherungsprodukt. Die vollständigen vertraglichen und vorvertraglichen Informationen zu Ihrer Versicherung finden Sie

- im Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag (VVG)
- in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB)

### Um welche Art von Versicherung handelt es sich?

Die TIKU Risiko-Lebensversicherung bietet Versicherungsschutz bei Tod und/oder Invalidität bedingt durch Krankheit und/oder Unfall. Sie ist eine reine Risikoversicherung ohne Sparanteil und ohne Rückkaufswert. Der Versicherungsschutz kann nur für Versicherte mit zivilrechtlichem Wohnsitz oder Erwerbstätigkeit in Liechtenstein gewährt werden.



#### Was ist versichert?

Aus der TIKU Risiko-Lebensversicherung werden folgende Leistungen vergütet:

- ✓ Im Todesfall: das versicherte Todesfallkapital
- ✓ Bei dauernder Invalidität: das versicherte Invaliditätskapital. Ab 25 % erfolgt die Auszahlung anteilmässig, bei einer Invalidität von mindestens 70 % erhält die versicherte Person das volle Invaliditätskapital.



#### Was ist nicht versichert?

Kein Anspruch auf Versicherungsleistungen besteht bei:

- ✗ Vorgeburtlicher Schädigung, Geburtsgebrechen und deren Folgen
- ✗ Verweigerung oder Verhinderung der vom Versicherer verlangten Untersuchungen, Abklärungen oder Massnahmen zur beruflichen Reintegration
- ✗ Folgen eines von der versicherten Person vorsätzlich ausgeübten Verbrechens oder Vergehens oder des Versuchs dazu

Weitere Einschränkungen der Leistungspflicht finden Sie in den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB).



#### Gibt es Deckungsbeschränkungen?

- ! Die Versicherungsleistungen werden gekürzt, wenn die versicherte Person oder eine andere anspruchsberechtigte Person das versicherte Ereignis grobfahrlässig herbeigeführt hat.



#### Wo bin ich versichert?

- ✓ Der Versicherungsschutz besteht weltweit.
- ✓ Ausserhalb des Fürstentums Liechtenstein und der Schweiz besteht der Versicherungsschutz während Reisen von bis zu zwölf Monaten.



#### Welche Verpflichtungen habe ich?

- Der Versicherungsnehmer muss den Versicherungsantrag vollständig und wahrheitsgetreu ausfüllen, unterzeichnen und dem Versicherer einreichen. Die Fragen zur Gesundheit und zu weiteren Risikomeerkmalen muss die versicherte Person oder deren gesetzlicher Vertreter vollständig und wahrheitsgetreu beantworten.
- Jeder Versicherungsfall, der voraussichtlich Anspruch auf Versicherungsleistungen gibt, ist der CONCORDIA unverzüglich zu melden.



## Wann und wie zahle ich?

- Die Prämienzahlungspflicht beginnt mit Vertragsbeginn. Die Prämien sind entsprechend den Bestimmungen auf dem Versicherungsantrag am 1. Januar eines jeden Jahres oder – bei Ratenzahlung – am Ersten des jeweiligen Monats fällig.
- Die versicherte Person ist verpflichtet, die Prämie in gesunden und kranken Tagen zu entrichten.
- Bei Beginn und Ende der Versicherung im Verlauf eines Monats, sind die vollen Monatsprämien geschuldet.
- Wird die Prämie, innerhalb von 30 Tagen vom Verfalldatum an gerechnet, nicht entrichtet, fordert die CONCORDIA den Versicherungsnehmer unter Hinweis auf die Verzugsfolgen schriftlich auf, innert 14 Tagen nach Absendung der Mahnung Zahlung zu leisten. Bleibt die Mahnung ohne Erfolg, ruht die Versicherungspflicht vom Ablauf der Mahnfrist an.
- Die Beiträge können per Einzahlungsschein, Lastschriftverfahren oder E-Rechnung eingezahlt werden.



## Wann beginnt und endet die Deckung?

- Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Police oder in der schriftlichen Antragsannahmebestätigung der CONCORDIA vereinbarten Datum.
- Die Versicherung dauert längstens bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem die versicherte Person das massgebende Alter 59 erreicht (Schlussalter).

Die Versicherung endet vorzeitig:

- Durch Widerruf des Antrags durch den Versicherungsnehmer.
- Durch Kündigung des Versicherungsnehmers.
- Durch Kündigung des Versicherers infolge Anzeigepflichtverletzung.
- Wenn die versicherte Person ihren Wohnsitz ausserhalb der Schweiz oder des Fürstentums Liechtenstein nimmt oder sich länger als 12 Monate dort aufhält, ohne dass der Versicherer zuvor zugesagt hat.
- Bei Nichtbezahlen der Prämie bis zum Ablauf der Mahnfrist.

Die Versicherung endet:

- Bei vollständiger Invalidität der versicherten Person, sofern der Todesfall nicht versichert ist.
- Durch Erreichen des Schlussalters.
- Mit dem Tod der versicherten Person.



## Wie kann ich den Vertrag kündigen?

- Der Versicherungsnehmer kann frühestens ein Jahr nach Versicherungsbeginn mittels schriftlicher Mitteilung die Versicherung vorzeitig auf das Ende des laufenden Kalenderjahres kündigen oder die Versicherungssumme reduzieren.